Bundesrat **Drucksache** **678/26**

20.11.26

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Mitteilung der freiwilligen Löschung von Zertifikaten nach Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union

Bundesministerium
für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Berlin, 18. November 2026

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Hendrik Wüst

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

zur Unterrichtung des Bundesrates übersende ich Ihnen die Mitteilung der freiwilligen Löschung von Zertifikaten nach Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union. Die Bundesregierung hat das Vorhaben in der Kabinettsitzung am 18. November 2026 beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen
Carsten Schneider

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0720-2946

Mitteilung
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
an die Europäische Kommission

vom XX. November 2026

Mitteilung der freiwilligen Löschung von Zertifikaten nach Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Europäischen Kommission entsprechend Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG und Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2830 der Kommission vom 17. Oktober 2023 mitzuteilen, dass sie die Löschung von Zertifikaten für die folgenden stillgelegten Anlagen beabsichtigt:

1. Kraftwerk Weisweiler (Block F) der RWE Power AG
2. Heizkraftwerk West der Volkswagen AG

Anlagen:

. **Formular gemäß Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2830**
zu

1. Kraftwerk Weisweiler (Block F) der RWE Power AG
2. Heizkraftwerk West der Volkswagen AG

Mitteilung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG

1. Mitgliedstaat und Behörde, die die Mitteilung vorlegen:
Bundesrepublik Deutschland
Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Arbeitsgruppe NK I 3
Stresemannstraße 128 - 130
10117 Berlin

2. Datum der Mitteilung: XX. November 2026

0. Angaben zu der stillgelegten Anlage für die Stromerzeugung (im Folgenden „Anlage“) im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats im Einklang mit den Daten, die im Unionsregister erfasst sind, unter anderem Folgendes:

a) Name der Anlage:
Kraftwerk Weisweiler (Block F)

b) Anlagenkennung im Unionsregister:
DE000000000001607

c) Name des Anlagenbetreibers:
RWE Power AG

1. Datum der teilweisen/vollständigen Stilllegung der Anlage und des Entzugs/der Änderung der Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen:
01.01.2025

2. Beschreibung und Angabe der zusätzlichen nationalen Maßnahmen, die Auslöser für die teil-weise/vollständige Stilllegung der Anlage waren:
Deutscher Kohleausstieg / § 4 des Gesetzes zur Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung (KVBG), 1. Ausschreibung nach Teil 3 des KVBG

3. Geprüfte Emissionsberichte der Anlage aus den fünf Jahren vor dem Jahr der teilweisen/vollständigen Stilllegung:
Siehe untenstehende Tabelle

Emissionsbericht 2020	Emissionsbericht 2021	Emissionsbericht 2022	Emissionsbericht 2023	Emissionsbericht 2024	Summe 20202024
11.473.822	14.490.547	14.926.309	9.239.933	10.337.539	60.468.150

4. Gesamthöchstmenge der zu löschenden Zertifikate:
11,5 Mio. t CO_2

5. Zeitraum, über den die Löschung der Zertifikate verteilt werden soll:
2027–2033

9. Beschreibung der Methode zur Bestimmung der genauen Menge der Zertifikate, die für den gesamten Zeitraum, in dem die Löschung erfolgt, zu löschen sind:

Arbeitsschritt 1: Identifizierung der stillgelegten Anlagen

Die Identifizierung der stillgelegten Anlagen auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nach § 10 Abs. 5 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) in Verbindung mit Teil 6 des Gesetzes zur Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung (KVBG) und die Quantifizierung der historischen Emissionen der stillgelegten Anlagen basieren auf den Daten des Unionsregisters.

Arbeitsschritt 2: Modellkalibrierung

Die Kalibrierung des Strommarktmodells erfolgt anhand der historischen Werte des jeweiligen Jahres. Wesentliche Daten sind der Nettostromverbrauch, Stromerzeugungskapazitäten für Deutschland auf Basis der aktuellen Liste der Bundesnetzagentur (BNetzA) (insbesondere Überprüfung des Ausbaus der erdgasbefeuerten KWK-Kapazitäten), Stromerzeugungskapazitäten und Kraftwerksverfügbarkeiten für andere europäische Länder [z.B. auf der Grundlage von Daten der ENTSO-E-Transparenzplattform], Kohlenstoff- und Brennstoffpreise [z. B. auf der Grundlage von EEX-Daten], Nettoübertragungskapazitäten (NTCs) in europäische Nachbarländer [ENTSO-E], Nettostromerzeugung nach Energieträgern und Saldo der Ex-/Importe für das Jahr 2022 [auf der Grundlage von Veröffentlichungen der Arbeitsgruppe Energiebilanzen]. Die Kalibrierung zielt darauf ab, die Stromerzeugung und die Importe/Exporte des jeweiligen Jahres so gut wie möglich wiederzugeben.

Arbeitsschritt 3: Strommarktmodellierung

Dieser Arbeitsschritt umfasst die Modellierung der Emissionsminderungen des jeweiligen Jahres. Zu diesem Zweck werden zwei Modellläufe miteinander verglichen. Zum einen ein kalibrierter Lauf für das Jahr (Szenario mit tatsächlich stillgelegten Kraftwerken) und zum anderen ein kontrafakti-scher Lauf für dasselbe Jahr, bei dem im Vorjahr stillgelegte Kohlekraftwerksblöcke wieder in Betrieb gehen. Die EU-weite Verringerung der Emissionen durch die Stilllegung der Kraftwerksblöcke wird auf der Grundlage des Vergleichs der Emissionen der beiden Läufe berechnet. Die Modellierung basiert auf einem Modell für den Stromsektor. Die Gesamtreduktion der Emissionen wird schließlich auf die einzelnen stillgelegten Blöcke aufgeschlüsselt.

Arbeitsschritt 4: Berücksichtigung des MSR-Effekts und Bestimmung der Löschungsmenge

Dieser Schritt dient dazu, den Effekt der Marktstabilitätsreserve (MSR) ab dem Stilllegungsdatum bis 2030 abzuschätzen. In diesem Zusammenhang spielt die TNAC eine wichtige Rolle, da die TNAC Auswirkungen auf die Funktionsweise der MSR hat. Wenn der TNAC 1.096 Millionen EUAs übersteigt, bedeutet dies eine Zuführungsmenge in die MSR von 24% jährlich. Im Übergangsbereich zwischen 833 Mio. EUAs und 1.096 Mio. EUAs beträgt die marginale Entnahmerate 100%, und ein TNAC unter 833 Mio. EUAs bedeutet keine Entnahme durch die MSR. Dieser neu eingeführte Glät-tungsbereich der MSR spielt eine wichtige Rolle für den Bestimmung der Löschungsmenge. Solange die TNAC im Glättungsbereich liegt, ist die Löschungsmenge für das jeweilige Jahr gleich Null; liegt die TNAC unter dieser Schwelle, entspricht die Löschungsmenge dem in Arbeitsschritt 3 berechneten Reduktionseffekt.

Mitteilung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG

1. Mitgliedstaat und Behörde, die die Mitteilung vorlegen:
Bundesrepublik Deutschland
Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Arbeitsgruppe NK I 3
Stresemannstraße 128 - 130
10117 Berlin

2. Datum der Mitteilung: XX. November 2026

3. Angaben zu der stillgelegten Anlage für die Stromerzeugung (im Folgenden „Anlage“) im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats im Einklang mit den Daten, die im Unionsregister erfasst sind, unter anderem Folgendes:

a) Name der Anlage:
Heizkraftwerk West

b) Anlagenkennung im Unionsregister:
DE000000000001515

c) Name des Anlagenbetreibers:
Volkswagen AG

4. Datum der teilweisen/vollständigen Stilllegung der Anlage und des Entzugs/der Änderung der Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen:
14.04.2025

5. Beschreibung und Angabe der zusätzlichen nationalen Maßnahmen, die Auslöser für die teilweise/vollständige Stilllegung der Anlage waren:
Deutscher Kohleausstieg / § 4 des Gesetzes zur Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung (KVBG), 1. Ausschreibung nach Teil 3 des KVBG

6. Geprüfte Emissionsberichte der Anlage aus den fünf Jahren vor dem Jahr der teilweisen/vollständigen Stilllegung:
Siehe untenstehende Tabelle

Emissionsbericht 2020	Emissionsbericht 2021	Emissionsbericht 2022	Emissionsbericht 2023	Emissionsbericht 2024	Summe 2020-2024
1.514.435	1.503.809	1.310.553	985.694	624.778	5.939.269

7. Gesamthöchstmenge der zu löschenden Zertifikate:
5,9 Mio. t CO_2

8. Zeitraum, über den die Löschung der Zertifikate verteilt werden soll:
2027–2033

9. Beschreibung der Methode zur Bestimmung der genauen Menge der Zertifikate, die für den gesamten Zeitraum, in dem die Löschung erfolgt, zu löschen sind:

Arbeitsschritt 1: Identifizierung der stillgelegten Anlagen

Die Identifizierung der stillgelegten Anlagen auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nach § 10 Abs. 5 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) in Verbindung mit Teil 6 des Gesetzes zur Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung (KVBG) und die Quantifizierung der historischen Emissionen der stillgelegten Anlagen basieren auf den Daten des Unionsregisters.

Arbeitsschritt 2: Modellkalibrierung

Die Kalibrierung des Strommarktmodells erfolgt anhand der historischen Werte des jeweiligen Jahres. Wesentliche Daten sind der Nettostromverbrauch, Stromerzeugungskapazitäten für Deutschland auf Basis der aktuellen Liste der Bundesnetzagentur (BNetzA) (insbesondere Überprüfung des Ausbaus der erdgasbefeuerten KWK-Kapazitäten), Stromerzeugungskapazitäten und Kraftwerksverfügbarkeiten für andere europäische Länder [z.B. auf der Grundlage von Daten der ENTSO-E-Transparenzplattform], Kohlenstoff- und Brennstoffpreise [z. B. auf der Grundlage von EEX-Daten], Nettoübertragungskapazitäten (NTCs) in europäische Nachbarländer [ENTSO-E], Nettostromerzeugung nach Energieträgern und Saldo der Ex-/Importe für das Jahr 2022 [auf der Grundlage von Veröffentlichungen der Arbeitsgruppe Energiebilanzen]. Die Kalibrierung zielt darauf ab, die Stromerzeugung und die Importe/Exporte des jeweiligen Jahres so gut wie möglich wiederzugeben.

Arbeitsschritt 3: Strommarktmodellierung

Dieser Arbeitsschritt umfasst die Modellierung der Emissionsminderungen des jeweiligen Jahres. Zu diesem Zweck werden zwei Modellläufe miteinander verglichen. Zum einen ein kalibrierter Lauf für das Jahr (Szenario mit tatsächlich stillgelegten Kraftwerken) und zum anderen ein kontrafakti-scher Lauf für dasselbe Jahr, bei dem im Vorjahr stillgelegte Kohlekraftwerksblöcke wieder in Betrieb gehen. Die EU-weite Verringerung der Emissionen durch die Stilllegung der Kraftwerksblöcke wird auf der Grundlage des Vergleichs der Emissionen der beiden Läufe berechnet. Die Modellierung basiert auf einem Modell für den Stromsektor. Die Gesamtreduktion der Emissionen wird schließlich auf die einzelnen stillgelegten Blöcke aufgeschlüsselt.

Arbeitsschritt 4: Berücksichtigung des MSR-Effekts und Bestimmung der Löschungsmenge

Dieser Schritt dient dazu, den Effekt der Marktstabilitätsreserve (MSR) ab dem Stilllegungsdatum bis 2030 abzuschätzen. In diesem Zusammenhang spielt die TNAC eine wichtige Rolle, da die TNAC Auswirkungen auf die Funktionsweise der MSR hat. Wenn der TNAC 1.096 Millionen EUAs übersteigt, bedeutet dies eine Zuführungsmenge in die MSR von 24% jährlich. Im Übergangsbereich zwischen 833 Mio. EUAs und 1.096 Mio. EUAs beträgt die marginale Entnahmerate 100%, und ein TNAC unter 833 Mio. EUAs bedeutet keine Entnahme durch die MSR. Dieser neu eingeführte Glät-tungsbereich der MSR spielt eine wichtige Rolle für den Bestimmung der Löschungsmenge. Solange die TNAC im Glättungsbereich liegt, ist die Löschungsmenge für das jeweilige Jahr gleich Null; liegt die TNAC unter dieser Schwelle, entspricht die Löschungsmenge dem in Arbeitsschritt 3 berechneten Reduktionseffekt.